

Programm 482 - Extensivierung von Grünland

Bestimmungen, Verpflichtungen und Hinweise

1. Bestimmungen und Verpflichtungen

a. Die Basisbedingungen der „Cross Compliance“ sowie der „Mindestanforderungen im Bereich Dünge- und Pflanzenschutzmittel“ zur Teilnahme an den Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen im Rahmen der umgeänderten großherzoglichen Verordnung zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren müssen auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden. Eine Broschüre mit der genauen Beschreibung dieser Prinzipien wurde den landwirtschaftlichen Betrieben vom Service d’Economie rurale (SER) zugestellt, zusätzlich Exemplare sind auf Anfrage erhältlich.

b. Rahmenbedingungen

- Die Parzelle(n) befinden sich in einem Trinkwassergewinnungsgebiet oder in einem aus Sicht der Wasserwirtschaft sensiblen Gebiet (das sind z.B. das Stauseegebiet, ausgewiesene und nicht ausgewiesene Wasserschutzzonen, Parzellen in einer Entfernung von maximal 200 m von Bächen) oder die Parzelle(n) befinden sich in einem Naturschutzgebiet (Kern- oder Pufferzone) oder in einem aus Sicht des Naturschutzes sensiblen Gebiet, wie z.B. in den vorgesehenen Habitat-Schutzzonen, in einem schmalen „Ardennen“-Wiesengrund sowie die Parzellen die aus ökologischer Sicht interessant sind, hinsichtlich deren Lage, Ertragspotential, botanischer Charakteristik (z.B. artenreiches Grünland gemäß Grünlandkartierung-Veröffentlichung agriculture_geoportail 2015) oder deren unmittelbarer Nähe zu interessanten Biotopen.

Für alle Programme mit reduzierter Düngung, ist die Beteiligung obligatorisch an eine vom Landwirtschaftsministerium anerkannte Beratung gekoppelt, welche spätestens bei der Einreichung des Antrags eingereicht werden muss. Kontaktieren Sie daher bitte bei Interesse umgehend einen Beratungsdienst ihrer Wahl.

Hinweis: die Entscheidung, ob eine Fläche für das Extensivierungsprogramm in Frage kommt oder nicht, liegt immer beim Minister. Im Ausland gelegene Parzellen sind ausgeschlossen.

- Die jeweilige Parzelle muss während 5 aufeinanderfolgenden Jahren gemäß den Bedingungen der jeweiligen Option bewirtschaftet werden.
- Ausbringungstermine für organische Dünger laut Tabelle Seite 22 und 23 in der Broschüre.
- Keine Ausbringung von Klärschlamm.
- Grunddüngung nach Bodenanalysen und nach Vorgabe des bodenkundlichen Labors Ettelbrück.
- Die Flächen müssen entweder durch Mahd und Abtransport des Mähgutes oder durch Beweidung genutzt werden.
- Die Beweidung ist nicht gestattet vom 15. November bis zum Vegetationsstart, frühestens der 1. April. Das ständige Beifüttern von Raufutter ist untersagt mit Ausnahme von Kälberfutterautomaten.
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmittel. Punktuelle Behandlungen mit selektiven Produkten gegen Ampfer, Brennesseln, Disteln, Jakobskreuzkraut und Bärenklau sind erlaubt.
- Keine neue Drainagen bzw. neue Entwässerungsgräben von Feuchtwiesen bzw. von Teilparzellen. Der Unterhalt bestehender Entwässerungseinrichtungen ist erlaubt, falls die gegebenenfalls dafür benötigten Genehmigungen seitens des Umweltministeriums eingeholt wurden.
- Kein Umbruch, Übersaat oder Neuansaat der Parzellen. Der Minister kann solche Arbeiten in besonderen Fällen, insbesondere bei Wildschaden, genehmigen. Er schreibt die genaue Vorgehensweise dann allerdings vor. Bei Parzellen ohne besonderen botanischen Wert, die in einem Wasserschutzgebiet oder in einem aus der Sicht der Wasserwirtschaft sensiblen Gebiet (das sind z.B. bekannte, aber noch nicht ausgewiesene Trinkwassergewinnungszonen) liegen, ist die Übersaat sowie die Neuansaat von

weniger als einem Drittel der Parzelle ohne weiteres gestattet. Der Umbruch sowie die Neuansaat von mehr als einem Drittel der Fläche unterliegen weiterhin einer ministeriellen Genehmigung.

- Bei Kontraktparzellen im Einzugsgebiet von Trinkwasserquellen ist die Lagerung von Mist, Kompost und entwässertem Klärschlamm auf freiem Feld nicht erlaubt.
- Des Weiteren kann der Minister zusätzliche Punkte, wie z.B. das Abschleppen oder das Walzen der Parzelle regeln, falls das zu erreichende Schutzziel dies erfordert.
- Bei allen Optionen muss eine Schlagkartei geführt werden, aus dem alle erfolgten relevanten Kulturmaßnahmen hervorgehen (Schlagnummer, Schlagname oder FLIK-Nr, Schlaggröße, Kultur, Bodenproben/Jahr und Ertrag/ha, geplante und erfolgte org. Düngung und mineralische Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, eventuelle Bemerkungen).

c. Zusätzliche Bedingungen für die verschiedenen Optionen

Option 1: Zusätzliche Bestimmungen für Dauergrünland Code P2 (nur Wasserschutz)

- Organische Düngung:
 - 130 kg Norg/ha/Jahr
 - 44 kg Norg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff bei Beweidung
 - 86 kg Norg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff bei Beweidung mit 1x Schnittnutzung
 - 102 kg Norg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff bei Beweidung mit 2x Schnittnutzung
- Stickstoffdüngung: jährlich höchstens 130 kg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff.
- Zusätzliche Option (F): reine Schnittnutzung.

Option 2: Zusätzliche Bestimmungen für Dauergrünland Code P3A (Wasser- und Naturschutz)

- Organische Düngung:
 - 85 kg Norg/ha/Jahr
 - 0 kg Norg/ha/Jahr bei Beweidung
 - 41 kg Norg/ha/Jahr bei Beweidung mit 1x Schnittnutzung
 - 57 kg Norg/ha/Jahr bei Beweidung mit 2x Schnittnutzung
- Stickstoffdüngung: jährlich höchstens 50 kg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff.
- Zusätzliche Option (F): reine Schnittnutzung nur in Wasserschutzzonen.

Option 3: Zusätzliche Bestimmungen für Dauergrünland Code P3B (Wasser- und Naturschutz)

- Bedingungen wie bei Code P3A, jedoch
- Keine Mahd und keine Beweidung vor dem 15. Juni. Dieses Datum kann im Falle einer vorzeitigen botanischen Entwicklung durch eine ministerielle Verordnung vorgezogen werden.
- Zusätzliche Option (F): reine Schnittnutzung nur in Wasserschutzzonen.

Option 4: Zusätzliche Bestimmungen für Dauergrünland Code P4A (Wasser- und Naturschutz)

- Keine Düngung (mineralisch und organisch).
- Zusätzliche Option (F): reine Schnittnutzung nur in Wasserschutzzonen.

Option 5: Zusätzliche Bestimmungen für Dauergrünland Code P4B (Wasser- und Naturschutz)

- Bedingungen wie bei Code P4A, jedoch
- Keine Mahd und keine Beweidung vor dem 15. Juni. Dieses Datum kann im Falle einer vorzeitigen botanischen Entwicklung durch eine ministerielle Verordnung vorgezogen werden.

- Zusätzliche Option (F): reine Schnittnutzung nur in Wasserschutzzonen.

Option 6: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland für eine Dauer von 5 Jahren Code CNV1 (Naturschutz)

- Nur zutreffend für Flächen, auf denen während den 5 letzten Jahren mindestens 3-mal Ackerfrüchte angebaut wurden.
- Organische Düngung: maximal 130 kg Gesamt N/ha/Jahr. Bei Beweidung sind die tierischen Ausscheidungen anzurechnen.
- Stickstoffdüngung: jährlich höchstens 130 kg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff.
- Der Minister kann gegebenenfalls die Aussaatmischung festlegen und insbesondere den Leguminosenanteil und den Anteil intensiver Arten begrenzen.
- Zusätzlich zu dieser Option kann eine der Optionen 2-5 gewählt werden

Option 7: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland für eine Dauer von 5 Jahren Code CNV2 (Wasserschutz)

- Bedingungen wie bei Code CNV1, sowie folgender zusätzlicher Bestimmungen:
- Zusätzliche Option (F): reine Schnittnutzung.
- Zusätzlich zu dieser Option kann eine der Optionen 2-5 gewählt werden

Option 8: Beibehaltung der Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland für eine Dauer von 5 Jahren Code CNV-M (Natur- und Wasserschutz)

- Nur zutreffend für Flächen, auf denen während den 5 letzten ein CNV1 oder CNV2 Programm lief
- Organische Düngung: maximal 130 kg gesamt-N/ha /Jahr. Bei Beweidung sind die tierischen Ausscheidungen anzurechnen.
- Stickstoffdüngung: jährlich höchstens 130 kg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff.
- Zusätzliche Option (F): reine Schnittnutzung.
- Zusätzlich zu dieser Option kann eine der Optionen 2-5 gewählt werden

Zusatzprämie für Dauergrünland in schmalen Wiesentäler Code PZ

Für Parzellen in schmalen Wiesentälern sowie auf deren steilen Hängen bis zu einer Entfernung von 300 m zum Wasserlauf kann für die Programme P3A, P3B, P4A und P4B eine **Zusatzprämie** ausbezahlt werden. Als schmale Wiesentäler zählen die Täler mit einer durchschnittlichen Breite der Talsohle von weniger als 100 m, durch die ein Gewässer fließt und die an den Seiten durch steile Hänge, die üblicherweise aus Felsen oder sehr steilen Wald- und Wiesenparzellen bestehen, begrenzt sind. Diese schmalen Wiesentäler liegen hauptsächlich im Ösling. Die Täler der „Wiltz“, „Clerf“, „Blees“, sowie der Teil der Sauer der sich oberhalb der Ortschaft Erpeldange befindet, können auch berücksichtigt werden falls die Breite vom Grund weniger als 200 m beträgt. Die prämiensfähigen Parzellen müssen gut unterhalten werden und ganzjährig umzäunt sein. Diese Zusatzprämie ist nicht kompatibel mit der Prämie für reine Schnittnutzung (Code F).

2. Hinweise

Alle Schläge, für die eine Prämie für die Extensivierung von Dauergrünland angefragt wird, müssen in der Tabelle eingetragen werden. In der 3. Spalte muss der entsprechende Extensivierungscode eingetragen werden. Falls die Zusatzprämie für schmale Wiesentäler (PZ) ebenfalls angefragt wird, muss dies auch hier angegeben werden. Bei reiner Schnittnutzung, ohne Beweidung kann in einer Wasserschutzzone eine Zusatzprämie angefragt werden.

a. Teilnahmekriterien

Zur Teilnahme am Programm „Förderung der Extensivierung von Dauergrünland“ muss der Antragsteller einen Standardoutput von mindestens 15.000 € aus der Landwirtschaft erwirtschaften.

Prämienberechtigt sind Betriebsinhaber, die über eine Mindestfläche von 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen.

b. Prämienhöhe

Dauergrünland Code P2 **150 €/ha**

Dauergrünland Code P3A **200 €/ha**

Dauergrünland Code P3B **275 €/ha**

Dauergrünland Code P4A **250 €/ha**

Dauergrünland Code P4B **325 €/ha**

Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland Code CNV1 **225 €/ha**

Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland Code CNV2 **300 €/ha**

Beibehaltung Umwandlung Ackerland in Dauergrünland Code CNV-M
nur nach CNV1 oder CNV2 **100 €/ha**

Zusätzliche Option für Dauergrünland (nur bei Code P2,P3A,P3B,P4A, P4B, CNV2 und CNVM)
Code F **25 €/ha**

Zusatzprämie für Dauergrünland in schmalen Wiesentälern (nur bei Code P3A, P3B, P4A, P4B)
Code PZ **75 €/ha**

Wird Code CNV1, CNV2 oder CNVM zusammen mit Code P3A, P3B, P4A oder P4B gewählt, werden pauschal 100 €/ha weniger ausbezahlt.

Die Zusatzprämie für Dauergrünland in schmalen Wiesentälern (Code PZ) ist nicht vereinbar mit der Option (Code F).

c. Kombinationsmöglichkeiten

Die Extensivierung von Grünland (482) ist nicht kombinierbar mit Programm 432 (Verringerung der Stickstoffdüngung auf Ackerflächen), 442 (Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel), 462 (Erosionsschutzmaßnahmen), 043 (Ackerrand- und Blühstreifen), 053 (Grünstreifen), 073 (Streuobstwiesen) und 452 (Fruchtfolgeprogramm).

Die Extensivierung von Dauergrünland (482) ist kombinierbar mit Programm 063 (Pflege von bestehenden Hecken), 422 (Zucht von seltenen einheimischen Rassen), 472 (Gülle- und Jaucheausbringung mit Schleppschlauch- und Injektortechnik sowie Kompostierung von Festmist) und 423 (Weidegang von Milchkühen).

Die Extensivierung von Dauergrünland (482) ist kombinierbar mit Programm 013 (biologische Landwirtschaft), wobei die Basisprämie für die biologische Landwirtschaft für die jeweilige Fläche nicht ausbezahlt wird.

d. Nachmeldungen

Falls Sie zusätzliche Parzellen in das Extensivierungsprogramm aufnehmen möchten, so sind diese Nachmeldungen jeweils spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen! Nachmeldungen bis zu 50% der, am Anfang des Verpflichtungszeitraumes, beantragten Fläche und bis zu 5 ha sind ohne Laufzeitverlängerung möglich. Bei Überschreitung einer dieser Werte, durchlaufen die zusätzlich gemeldeten Parzellen die gleiche Genehmigungsprozedur wie ein neuer Antrag und es entsteht für den gesamten Antrag in der Regel eine neue Laufzeit von 5 Jahren.

e. Änderungen

Die Parzellen müssen während 5 Jahren gemäß den Regeln der beantragten Extensivierungsstufe bewirtschaftet werden.

Falls die Parzelle(n) von einem anderen Betrieb übernommen wird, kann dieser den Antrag für die entsprechende(n) Parzelle(n) übernehmen. Diese Übernahmeerklärung ist bis spätestens, an dem, für die Einreichung des Flächenantrags, reglementarisch festgelegten Termin, beim SER einzureichen.

Der Wechsel von Parzellen in eine andere Extensivierungsstufe durchläuft die gleiche Genehmigungsprozedur wie ein neuer Antrag. Durch diese Änderungen entsteht für den gesamten Antrag in der Regel eine neue Laufzeit von 5 Jahren. Die jeweilige Parzelle muss während 5 aufeinander folgenden Jahren gemäß den Bedingungen dieses Programmpunktes bewirtschaftet werden.

Ein Wechsel in eine geringere Extensivierungsstufe bzw. ein Ausscheiden der Parzelle ist nicht möglich.

f. Antragstellung und letzter Einsendetermin

Anträge zur Beihilfe von einem Betrag in Höhe von weniger oder gleich 100 €, sind nicht möglich.

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen bzw. zu vervollständigen und spätestens bis zum 30. September bei dem SER einzureichen. Als Tag der Einreichung gilt der Tag des Eintreffens des Antrags beim SER und NICHT das Datum des Poststempels. Erteilt das Ministerium eine Genehmigung, beginnt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum am 1. November des Kulturjahres für das der Antrag gestellt wurde und endet nach fünf Jahren am 31. Oktober. Bei zu spät eingereichten Anträgen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie im ersten Jahr der Beteiligung um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen der Antrag für unzulässig erklärt wird.

Die Antragsbestätigung ist jedes Jahr, an dem für die Einreichung des Flächenantrages reglementarisch festgelegten Termin, mittels eines vom SER zugesandten Formulars zu bestätigen. Bei zu spät eingereichten Antragsbestätigungen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei ab dem 25. Kalendertag Verzug keine Prämienauszahlung für das jeweilige Jahr mehr erfolgt.

g. Verstöße gegen die Förderbedingungen

Verstößt der Landwirt gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung, so wird ihm seine Prämie(n) prozentual gekürzt, außer wenn dieser Verstoß durch unvorhersehbare, nicht durch den Landwirt beeinflussbare, äußere Einflüsse hervorgerufen wurde oder im Falle höherer Gewalt. Bei Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen werden die Kürzungen addiert. Wird gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung zum zweiten Mal im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren verstoßen, wird die jeweilige Kürzung verdreifacht.

Beim zweiten Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen, im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren, wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr von allen Prämien des entsprechenden Programms ausgeschlossen. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr und das darauf folgende von allen Prämien ausgeschlossen.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt, so erhält er für das laufende Wirtschaftsjahr keine Prämien für die gekündigten Parzellen und muss:

- alle bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes erfolgt.
- 50% der bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung während dem vierten oder fünften Verpflichtungsjahr erfolgt.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrags kündigt und sich in einer der folgenden Situationen befindet, wird er **nicht** aufgefordert die erhaltenen Prämien zurückzuzahlen:

- Er übergibt seinen Betrieb oder einen Teil seines Betriebes an einen anderen Landwirt, welcher die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernimmt.
- Er gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf, nachdem er seine Verpflichtungen während 3 Jahren erfüllt hat und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- Im Falle von höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.